

Update zur Falldarstellung vom 19.12.2018

Niederlage im Berufungsverfahren am VGH Baden-Württemberg: Berufungsgericht erachtet Kürzung Betriebsprämie wegen Verstoßes gegen Tierkennzeichnung als rechtmäßig

Nachdem das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, gegen das Urteil des VG Sigmaringen vom 25.10.2016 Berufung eingelegt hatte, fiel am 26.07.2018 das Urteil am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim (Az.: 10 S 2448/17).

Streitgegenstand war eine für das Antragsjahr 2012 festgesetzte Kürzung der beantragten Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) und des Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleichs (MEKA) aufgrund von Verstößen gegen die Vorgaben zur Tierkennzeichnung von Rindern (sog. „Cross-Compliance-Verstößen“) um jeweils 20 %. In erster Instanz hatte das VG Sigmaringen lediglich eine Kürzung der Subventionen i.H.v. 7 % wegen fehlerhafter Führung des Bestandsverzeichnisses und Meldeverstöße in der „HIT-Datenbank“ als rechtmäßig erachtet. Eine darüberhinausgehende Kürzung der Subventionen wegen der unterbliebenen Kennzeichnung mit Ohrmarken sei nach Auffassung des VG Sigmaringen rechtswidrig. Gegen dieses Urteil hatte das Land Baden-Württemberg Berufung eingelegt.

Das Berufungsgericht folgte dem Antrag der Berufungskläger und änderte nun das Urteil des VG Sigmaringen ab. Die Klage von Frau Maier gegen die Kürzung der Subventionen in Höhe von 20 % wurde abgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen führt das Berufungsgericht aus, dass Frau Maier durch die Unterlassung der Kennzeichnung ihres Rinderbestands mit Ohrmarken die Grundanforderungen an die Betriebsführung, zu der die Beachtung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 verletze. Nach dieser sind (im streitgegenständlichen Antragsjahr 2012) alle Tiere eines Betriebs, die nach 1997 geboren sind oder nach diesem Datum für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, mit den Ohrmarken an beiden Ohren zu kennzeichnen.

Weiterhin führt das Berufungsgericht aus, dass sich Frau Maier auch nicht auf eine Gestattung und Duldung der alternativen Kennzeichnungsmethode berufen könnte. Weder das Schreiben des Landratsamtes Zollernalbkreis aus dem Jahr 1999, noch das bisher unterbliebene polizeirechtliche Einschreiten der zuständigen Ordnungsbehörden führe dazu, dass sie von der Kennzeichnung ihrer Rinder mit Ohrmarken befreit wurde.

Das Berufungsgericht führt in seinem Urteil erneut zum Schutzzweck der EU-Richtlinie, mit der die Verwendung von Ohrmarken festgelegt wird aus, dass diese Kennzeichnung „ dazu dient, das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen zu stärken, ein hohes Schutzniveau der öffentlichen Gesundheit zu erhalten und die Stabilität des Rindfleischmarktes dauerhaft zu verbessern.“

An dieser Stelle ist jedoch die Frage berechtigt, ob die Kennzeichnung der Uria-Rinder mit Ohrmarken in der Praxis zur Erfüllung dieses Zweckes führen würde. Würde sich das Vertrauen der Verbraucher, die Produkte der Uria-Rinder kaufen - wohlwissend um deren besondere Haltung - erhöhen, wenn diese Tiere zu Lebzeiten mit den Ohrmarken nach EU-Recht anstelle mit den Transpondern gekennzeichnet wären? Das Regierungspräsidium Tübingen führte aus, dass sich die Kennzeichnung mit Ohrmarken dadurch rechtfertige, dass

es die Bekämpfung von Tierseuchen gewährleiste und die Infizierung von Tieren verhindere. Die Uria-Rinder werden von ihrer Geburt bis zum Tod ausschließlich auf den Weiden des Betriebes gehalten. Sie nehmen zu keiner Zeit am Viehverkehr teil, da kein Rind von außen hinzugekauft, kein Rind lebend verkauft wird und weiterhin aufgrund der Schlachtung und Verarbeitung der Tiere auf dem eigenen Hof auch kein getötetes Tier den Betrieb verlässt. Das Einziehen von Ohrmarken würde bei den Uria-Rindern weder helfen, Tierseuchen zu bekämpfen, noch eine Infizierung von anderen Tieren verhindern, denn es gibt keinen Kontakt zu herdenfremden Tieren. Demzufolge würden von den Rindern überhaupt nicht die Gefahren ausgehen, vor denen durch die EU-Richtlinie und Viehverkehrsordnung geschützt werden soll. Das Berufungsgericht würdigt diese unstrittig vorliegenden besonderen Umstände im Kontext des Schutzzweckes der Norm in seinem Urteil bei der Entscheidungsfindung nicht erkennbar ausreichend, sondern stellt lediglich fest, dass die Art der Haltung der Uria-Rinder keinen Ausnahmetatbestand (Haltung der Tiere für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen) erfüllen, der eine andere Kennzeichnung als mit den vorgeschriebenen Ohrmarken zuließe.

Weiterhin vertritt das Berufungsgericht die Ansicht, dass auch die Einziehung und Verwendung der Ohrmarken den Rindern keine vermeidlichen nennenswerten Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Ein Vergleich mit Pferden, Ziegen, Schafen oder Haustieren, bei denen die Transponder-kennzeichnung zulässig bzw. vorgeschrieben ist, sei aufgrund des mit dem bei der Rinderkennzeichnung verfolgten Zweckes (s.o. Verbrauchergesundheit und -vertrauen, Tierseuchenbekämpfung) nicht möglich. Im Klartext bedeutet dies, dass den Rindern die Schmerzen und das Entzündungsrisiko zugemutet werden kann, da das öffentliche Interesse an den mit der Verwendung der Ohrmarken verfolgten Schutzzwecke überwiege.

Aufgrund der nach Ansicht des Berufungsgerichtes vorliegenden Verstöße gegen die Kennzeichnung mit Ohrmarken und dem Fehlen einer Ausnahmegenehmigung zur Kennzeichnung mit Transpondern, wurde somit die Kürzung der Prämien in Höhe von 20 % als rechtmäßig erachtet.

Gegen das Berufungsurteil wurde die Revision nicht zugelassen. Trotz dieser Niederlage gibt Frau Maier nicht auf und hat sich hiergegen mit einer Nichtzulassungsbeschwerde zur Wehr gesetzt, um gegen das Urteil Revision zum Bundesverwaltungsgericht einlegen zu können.

Über den weiteren Verlauf werden wir berichten!